

## **SCHULORDNUNG BERUFLICHE GRUNDBILDUNG**

### **GRUNDSATZ**

Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir unterstützen uns gegenseitig und sind gemeinsam für ein gutes Lernklima verantwortlich.

Auf dem Weg zum Berufsabschluss übernehmen die Lernenden die Verantwortung für Ihren Erfolg, während die Lehrpersonen für Unterstützung zur Verfügung stehen.

Nebst der Schulordnung gelten alle weiteren Regelungen des entsprechenden Schulstandorts, die Hausordnung und die Richtlinie digitales Lernen.

Unsere offiziellen Informationskanäle sind die E-Mailadresse @student.inforama.ch, Teams (Klassenintern) und sharepoint (Gesamte Grundbildung Landwirtschaft).

Gemeinsam sorgen wir an all unseren Arbeits- und Lernorten für Ordnung und Sauberkeit.

### **ABSENZEN**

Der Unterricht ist obligatorisch. Die Lernenden sind selber dafür verantwortlich, dass sie sich informieren, verpasste Inhalte aufarbeiten und Proben nachholen. Abwesenheiten werden zeitnah schriftlich mitgeteilt oder per begründetem Gesuch beantragt.

Die Schule entscheidet aufgrund der rechtlichen Vorgaben (Art. 51 und Art 52 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerV) über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen. Zusätzliche oder fehlende Belege können durch die Schule eingefordert werden.

Unentschuldigte Absenzen werden ins Zeugnis eingetragen und könne zusätzliche Sanktionen zur Folge haben.

#### **Absenzen meldung durch Lernende**

Die Lernenden melden alle – auch kurzfristige – Absenzen ihrer Klassenlehrperson möglichst im Voraus per Mail. Als CC wird die Mail der Berufsbildnerin / dem Berufsbildner und, falls noch nicht achtzehn Jahre alt, den Erziehungsberechtigten zugestellt. Bei Absenzen innerhalb der nächsten 24 Stunden sind zusätzlich alle Fachlehrpersonen im CC aufzunehmen.

Lernende können nur Absenzen aus folgenden Gründen selbst melden:

- Krankheit / Unfall
- Offizieller Termin (z.B. Arzt, Zahnarzt, ...)

#### **Anfrage für Dispensationen durch Berufsbildende**

Gemäss den gültigen Vorgaben für Berufsschulen besteht kein Recht auf Dispensationen aus betrieblichen Gründen. Dennoch gibt es manchmal Situationen, wo es keine andere sinnvolle Lösung gibt als die Dispensation der Lernenden/des Lernenden vom Unterricht. Sollte eine solche Dispensation vom Unterricht notwendig sein, ist immer vorgängig mit der Klassenlehrperson Kontakt aufzunehmen. Diese entscheidet anschliessend nach Rücksprache mit der Teamleitung, ob diese bewilligt werden kann oder nicht. Nachträgliche Dispensationen sind nicht möglich und führen für die Lernende / den Lernenden zu unentschuldigten Absenzen im Zeugnis.

Die Teamleitung sammelt diese Dispensationen.

## LERNZIELKONTROLLEN

Unehrlichkeiten in Proben werden sanktioniert.

Lernende, welche bei einem angekündigten Test fehlen, müssen diesen in Absprache mit der zuständigen Lehrperson nachholen. Für nicht absolvierte Proben wird die Note 1 gesetzt. Die Note 1 wird ebenfalls gesetzt, wenn während Test und Prüfungen geschummelt (gespickt) wird. In beiden Fällen ist die erste Rekursinstanz die Fachbereichsleitung berufliche Grundbildung.

Die Notenberechnung erfolgt in der Regel aufgrund der folgenden Berechnungsformel:

$$\text{Note} = \frac{\text{Erreichte Punktzahl}}{\text{Punktzahl für Note 6}} * 5 + 1$$

Die Tests werden nach der Korrektur zurückgegeben und bleiben anschliessend zur Archivierung bei den Lernenden.

## MOBILTELEFONE UND ANDERE INTERNETFÄHIGE GERÄTE

Die Verwendung von Mobiltelefonen und anderen internetfähigen Geräten im Unterricht erfordert die ausdrückliche Zustimmung der Lehrperson.

## VERHALTEN IM UND UMS SCHULHAUS

Auch ausserhalb der Schulräume wird ein korrektes Verhalten vorausgesetzt. Dies beinhaltet unter anderem auch das korrekte Verhalten im Strassenverkehr.

Auch während Ausflügen und Exkursionen ist der Konsum, Besitz oder Handel von Alkohol und illegaler Drogen untersagt.

Beschädigungen an Materialien oder Einrichtungen sind unverzüglich der Lehrperson zu melden.

## SANKTIONEN

Anweisungen der Lehrpersonen und Personal sind verbindlich. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs werden in erster Linie pädagogische Massnahmen ergriffen. Verstösse gegen die Schulordnung oder andere Regelungen können beispielsweise folgende Sanktionen nach sich ziehen:

- Wegweisung aus der Unterrichtslektion
- Schriftlicher Verweis (Bearbeitungsgebühr: Fr. 50.-, im Wiederholungsfall Fr. 100.-)
- Befristeter Ausschluss vom Schulunterricht

2025, Konferenz Team-/Ressortleitungen Berufliche Grundbildung